 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.147.664

Wien, am 27. April 2020

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1127/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Falschauskunft der LPD Wien an die ausländische Zensurplattform „correctiv““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum wurde dem ausländischen Medium "correctiv" durch die LPD Wien zunächst eine Auskunft erteilt, die eine angezeigte Straftat nicht bestätigte und faktenwidrig behauptete, der Vorfall sei nicht in der der U1-Station Kagran nächstgelegenen Polizeiinspektion aufgenommen worden?*

Der angefragte Sachverhalt lag der Pressestelle der Landespolizeidirektion Wien aufgrund der geltenden Bestimmungen bezüglich der internen Berichtspflichten zum Zeitpunkt der Anfrage nicht vor. Ein sofortiger Anruf bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Wagramer Straße wurde von einem dortigen Beamten (Name nicht notiert) fälschlich negativ beauskunftet.

Zur Frage 2:

- *Wann genau ging die diesbezügliche Anfrage von "correctiv" ein?*

Die Anfrage von „correctiv“ ging am 18. Februar 2020, um 15:40 Uhr, ein.

Zur Frage 3:

- *Wann genau wurde die diesbezügliche Anfrage von "correctiv" beantwortet?*

Die Anfrage von „correctiv“ wurde am 18. Februar 2020, um 16:17 Uhr, beantwortet.

Zur Frage 4:

- *Wer war für diese Auskunft verantwortlich?*

Für die Auskunft war der diensthabende Pressesprecher der Landespolizeidirektion Wien verantwortlich.

Zur Frage 5:

- *Wird es disziplinare Folgen aufgrund des teilweise falschen Inhalts der Auskunft geben?*

Es wird keine diszipliniären Folgen geben.

Zur Frage 6:

- *Wenn nein, wieso nicht?*

Es liegen keine Gründe für diszipliniäre Maßnahmen vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Warum wurde eine zweite Anfrage des Mediums "correctiv" inhaltlich anders beantwortet?*

Bei der zweiten Anfrage von „correctiv“ wurde der Pressestelle der Landespolizeidirektion Wien die Aktenzahl der Anzeige mitgeteilt, weshalb die entsprechende Auskunft erteilt werden konnte.

Zur Frage 8:

- *Wann genau ging diese zweite Anfrage von "correctiv" ein?*

Die zweite Anfrage von „correctiv“ ging am 26.02.2020, um 14:50 Uhr, mittels E-Mail bei der Pressestelle der Landespolizeidirektion Wien ein.

Zur Frage 9:

- *Wann genau wurde diese zweite Anfrage von "correctiv" beantwortet?*

Die zweite Anfrage von „correctiv“ wurde am 26. Februar 2020, um 15:12 Uhr, schriftlich beantwortet. Weitere schriftliche Folgefragen vom 26. Februar 2020, um 15:28 Uhr, wurden am 27. Februar 2020, um 10:05 Uhr, beantwortet.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Wieso wurde eine diesbezügliche Anfrage des österreichischen Mediums unzensuriert nicht - oder zumindest nicht zeitnah - beantwortet?*
- *Wann genau ging die diesbezügliche Anfrage von "unzensuriert" ein?*
- *Wurde die Anfrage mittlerweile beantwortet?*
- *Wenn ja, wann genau?*

Die Anfrage von „unzensuriert“ wurde am 25. Februar 2020, um 9:52 Uhr, an die Behördenmailbox (*LPD W) übermittelt, von der Zentralkanzlei protokolliert und an das Referat Bürgerinformation weitergeleitet. Die Anfrage ist dort mit der Morgenpost vom 26. Februar 2020 (Uhrzeit nicht dokumentiert) eingelangt und wurde umgehend einer sofortigen Bearbeitung zugeführt.

Die Erledigung vom Referat Bürgerinformation erfolgte binnen eines Tages ab dortigem Eingang. Das Antwortschreiben wurde am 27. Februar 2020, um 13:31 Uhr, versendet.

Zu den Fragen 14, 15 und 16:

- *Gibt es in Ihrem Ressort Regelungen, welche die Beantwortung von Medienanfragen durch Mitarbeiter der Öffentlichkeitsarbeit normieren?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn ja, was besagen diese Regelungen hinsichtlich inhaltlicher Qualität und zeitlicher Frist für die Beantwortung?*

Die Öffentlichkeitsarbeit im BMI wird durch den Erlass für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und

der nachgeordneten Behörden und Dienststellen, GZ BMI-ID1400/0117-I/5/2019, geregelt, der mit 2. Jänner 2020 in Kraft getreten ist.

Wesentliche Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit des Innenressorts sind demnach das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG), die unions- sowie verfassungsrechtlichen Grund- und Freiheitsrechte, die Menschenrechte, wie insbesondere die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK, Art. 11 EU-GRC), die auch das Recht der Medien auf Informationsbeschaffung umfasst und das Grundrecht auf Datenschutz (§1 DSGVO).


Erlassungsgemäß hat das Innenressort den berechtigten Informationsbegehren der Medien (§1 Abs. 1 Z1 und 11 Mediengesetz) auf Grundlage der Gesetze möglichst zeitnah gerecht zu werden und den Kontakt mit den Medien durch eine angemessene aktive Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Zu den Fragen 17, 18, 19 und 20:

- *Gibt es Ihrem Ressort Regelungen oder auch informelle Übereinkünfte, wonach unterschiedliche Medien unterschiedlich behandelt werden?*
- *Wenn ja welche?*
- *Wenn ja, welche Unterschiede in der Behandlung von Medienanfragen sind darin vorgesehen?*
- *Wenn nein, warum wurden dann offensichtlich Medienanfragen zum gleichen Sachverhalt an einem ausländischen Medium wesentlich schneller beantwortet als einem österreichischen?*

Nein, es gibt keine diesbezüglichen Regelungen oder informellen Übereinkünfte. Die Pressefreiheit ist ein wesentlicher Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft. Dem Bundesministerium für Inneres ist daher ein professioneller, kooperativer Umgang mit allen Medien wichtig. An- und Rückfragen werden so schnell wie möglich beantwortet.

Karl Nehammer, MSc

	Datum/Zeit	2020-04-27T15:27:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2020-04-27T15:32:08+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	